



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

Amprion GmbH  
Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund

Bearbeitet von  
Frau Flemming  
E-Mail: Karin.Flemming@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
ArL-WE.15-32341/0-1aa

Durchwahl 0441 9215--  
971

Oldenburg  
14.09.2022

## **Raumordnungsverfahren (ROV) für die Entwicklung der Landkorridore der Offshore-Netzanbindungsprojekte LanWin1 und LanWin3 der Amprion Offshore GmbH**

Hier: Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) i.V.m. § 9 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) für den Abschnitt von der Anlandung am Festland bei Hilgenriedersiel (Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich) bis östlich von Bösel (Landkreis Cloppenburg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o.a. Planung habe ich am 07.12.2021 eine Video-/Telefonkonferenz (Antragskonferenz) durchgeführt.

Die von Ihnen als Vorhabenträgerin für diesen Termin erstellten Unterlagen habe ich durch Einstellung in das Internet zur Verfügung gestellt.

Mit meinem Schreiben vom 16.12.2021 habe ich die beteiligten Stellen darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz die Landesplanungsbehörde über Erfordernis, Gegenstand und Umfang des Raumordnungsverfahrens ohne Antragskonferenz entscheiden kann. Auch vor diesem Hintergrund habe ich eine verlängerte Frist zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen eröffnet.

Sowohl in der Video-/Telefonkonferenz (Antragskonferenz) als auch in meinem Schreiben vom 16.12.2021 habe ich die Option einer Parallelführung der LanWin-Systeme mit dem geplanten Netzanschlussystem BorWin5 angesprochen.

Im Nachgang zur Antragskonferenz haben Sie mir ein Dokument „Trassenskizze LanWin1 und LanWin3 im Bereich BorWin5“ übermittelt. In diesem Dokument haben Sie aus Ihrer Sicht geprüft und erläutert, ob und in welchen Bereichen eine Bündelung von LanWin1 und LanWin3 mit der am 21.03.2022 planfestgestellten Trasse von BorWin5 grundsätzlich möglich ist.

### **I. Entscheidung**

**Für die Netzanbindungsprojekte LanWin1 und LanWin3 ist für den Abschnitt von der Anlandung am Festland bei Hilgenriedersiel (Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich) bis östlich von Bösel (Landkreis Cloppenburg, Koppelpunkt der Segmente 77 und 78 gemäß Ihrer Unterlage für die Video-/Telefonkonferenz/Antragskonferenz) die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich.**

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

**Besuchszeiten**  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr  
Termine können auch  
geme individuell verein-  
bart werden

**Telefon**  
0441 799-0  
**Telefax**  
0441 799-2004

**E-Mail**  
Poststelle@ArL-WE.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

## **II. Begründung**

### **1. Vorhaben LanWin1 und LanWin3**

Von Ihnen werden zwei Projekte geplant:

Die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme (ONAS)

- 525 kV-HGÜ-DC-Landkabelleitung NOR 12-1 (Projekt LanWin1) und
- 525 kV-HGÜ-DC-Landkabelleitung NOR 11-1 (Projekt LanWin3)

umfassen die Errichtung je einer Offshore-Konverterplattform auf See und je einer Konverter-Station an Land, sowie die dazugehörigen Kabelverbindungen. Von der Nordsee kommend verlaufen die See- bzw. Landkabel bis zu Ihren Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wehrendorf (LanWin1, Inbetriebnahme 2031) und Westerkappeln (LanWin3, Inbetriebnahme 2033). Die Landkabelleitungen werden als Erdkabel realisiert.

### **2. Bündelungsoption**

Raumordnungsverfahren und Landesplanerische Feststellung „Planung von Trassenkorridoren zum Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg“

Mit meiner Landesplanerischen Feststellung vom 05.07.2018 und der Ergänzung vom 18.02.2019 habe ich das „Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Planung von Trassenkorridoren zwischen dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel sowie dem Raum Emden und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg“ abgeschlossen. Damit wurde nach der Ermittlung und Bewertung von mehreren Korridorverläufen die unter Einstellung aller relevanten Belange raum- und umweltverträglichste Alternative landesplanerisch festgestellt.

Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens war gemäß Antragsunterlagen die Verlegung von bis zu drei ONAS. Nach den Vorgaben des seinerzeit für die Bedarfsbestimmung einschlägigen Offshore-Netzentwicklungsplans zum Zeitpunkt der Einleitung des Raumordnungsverfahrens waren drei ONAS in den Bereich Cloppenburg zu führen. Mit der Bestätigung der Bundesnetzagentur zum O-NEP 2017/2030 vom Dezember 2017 war nur noch ein ONAS zum Netzanschluss im Bereich Cloppenburg vorgesehen. Die raumordnerische Abstimmung ist jedoch für drei ONAS erfolgt.

Raumordnungsprogramme

Das Ergebnis der raumordnerischen Prüfung in der Landesplanerischen Feststellung vom 05.07.2018 und der Ergänzung vom 18.02.2019 wird durch die Darstellung des landesplanerisch festgestellten Korridors in zwei Raumordnungsprogrammen bestätigt:

- Im Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms vom Dezember 2020 ist in der Anlage 2 „zeichnerische Darstellung“ zwischen Hilgenriedersiel und Garrel/Ost ein „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ dargestellt, dessen räumlicher Verlauf dem o.a. landesplanerischen Korridor entspricht. Es handelt sich bei dieser Darstellung um ein „in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung“, das als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ zu berücksichtigen ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz).
- Im Landkreis Aurich ist im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm 2018 der landesplanerisch festgestellte Korridor als „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ (Ziel der Raumordnung) dargestellt.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme der übrigen berührten Landkreise wurden seit Abschluss des o.a. Raumordnungsverfahrens nicht geändert, so dass hier bislang keine Darstellung als Vorranggebiet erfolgt ist, es aber auch keine geänderten Erfordernisse der Raumordnung gibt, die im Vergleich zur Landesplanerischen Feststellung vom 05.07.2018 und der Ergänzung vom 18.02.2019 zu einer veränderten raumordnerischen Beurteilung führen könnten.

#### Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben BorWin5

Am 21.03.2022 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr das „Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 600-kV-Leitung Garrel/Ost – BorWin5 auf dem landseitigen Trassenabschnitt vom Umspannwerk bei Garrel zum Anlandepunkt in Hilgenriedersiel“ mit einem positiven Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen. Das damit genehmigte Vorhaben BorWin5 liegt, mit lediglich wenigen kleinräumigen Abweichungen, im o.a. landesplanerisch festgestellten Korridor.

#### Erwägungen zur Nichterforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens für LanWin1 und LanWin3 im Bündelungsabschnitt mit BorWin5

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren).

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 5 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 ROG für die in der Raumordnungsverordnung aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die Vorhaben LanWin1 und LanWin3, die Gegenstand der Erwägungen in diesem Schreiben sind, sind Erdkabel-Projekte zur Anbindung von Offshore-Windenergieanlagen. Dieser Vorhabentyp ist nicht Gegenstand der Raumordnungsverordnung.

Gemäß § 9 Abs. 1 NROG kann auch für andere als die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG bestimmten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Die beiden Erdkabel-Projekte im Abschnitt Anlandung am Festland bei Hilgenriedersiel (Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich) bis östlich von Bösel (Landkreis Cloppenburg) sind raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da eine Vielzahl von Städten und Gemeinden gequert wird.

Die Vorhabenträgerin hat für den hier in Rede stehenden Abschnitt kein Raumordnungsverfahren beantragt.

Die Landesplanungsbehörde soll, wenn kein Antrag gestellt wird, ein Raumordnungsverfahren einleiten, wenn sie befürchtet, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Absatz 5 Satz 3 ROG). Dieses ist hier nicht gegeben, wie im folgenden ausgeführt wird.

Im Nachgang zur Video-/Telefonkonferenz (Antragskonferenz) vom 07.12.2021 haben Sie mir das Dokument „Trassenskizze LanWin1 und LanWin3 im Bereich BorWin5“ vorgelegt.

Dieses Dokument ist auf den Internetseiten des ArL Weser-Ems unter

[www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin](http://www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin)

verfügbar.

In diesem Dokument wurde überprüft, ob und in welchen Bereichen eine Bündelung der LanWin-ONAS mit der planfestgestellten Trasse BorWin5, die selbst überwiegend im landesplanerisch festgestellten Korridor verläuft, grundsätzlich möglich ist.

Insgesamt wurde dabei für LanWin1 und Lanwin3 diese Trassenskizze mit einer Gesamtlänge von ca. 103 km erstellt.

Dabei ergeben sich aktuell 19 Kreuzungen von LanWinW1 und LanWin3 mit BorWin5. Die unmittelbare Parallellage mit der planfestgestellten Trasse beträgt ca. 88 km. Über ca. 15 km ergeben sich Abweichungen (davon entfallen ca. 2,5 km auf eine bereits geplante zu prüfende Alternative). Auf Grundlage des derzeitigen Planungsstands ergibt sich damit eine unmittelbare Parallellage der drei Systeme in einem Umfang von ca. 85% der Gesamtstrecke. Dieses Anteilsverhältnis kann im Rahmen der voranschreitenden Planungskonkretisierung ggfs. durch weitere Absprachen noch optimiert werden.

Mit dem Abschluss des o.a. Raumordnungsverfahrens wurde im Bündelungsabschnitt von LanWin1 und LanWin3 mit BorWin5 die raum- und umweltverträglichste Alternative landesplanerisch festgestellt, die nach einer Überprüfung auch im Änderungsentwurf des LROP aus dem Dezember 2020 als Vorranggebiet dargestellt ist (siehe oben).

In die Abwägungsentscheidungen zur Festlegung dieses Korridorverlaufs ist dabei jeweils eingeflossen, dass bei der Verlegung von Erdkabelsystemen in erster Linie die baubedingten Auswirkungen erheblich sind. Insbesondere sind die Nutzungen und Schutzgüter Landwirtschaft, Pflanzen und Tiere, Bodendenkmalpflege, Wasserwirtschaft sowie Erholung einschließlich des Tourismus relevant.

Betriebs- und anlagebedingte dauerhafte Auswirkungen sind in erster Linie zu erwarten, weil

- eine Überbauung (insbesondere Ausweisung von geschlossenen Siedlungsflächen und Bau von landwirtschaftlichen Gebäuden) und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen im Regelfall ausgeschlossen ist sowie
- der Boden erwärmt wird.

Die Leitungstrassierung in der Landesplanerischen Feststellung und im LROP-Änderungsentwurf wurde unter Berücksichtigung dieser Belange optimiert.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass wenn für die jetzt geplanten LanWin-Systeme eine vom BorWin5-Verlauf und von dem landesplanerischen Korridor im raumordnerischen Maßstab abweichende Leitungsführung gewählt würde, diese konfliktreicher wäre. Einzelne projektspezifische kleinräumige Abweichungen auf kurzen Abschnitten stellen diese grundsätzliche Bewertung nicht in Frage, solange sie im Einzelfall auf sachlich-plausiblen Erwägungen beruhen und die Leitungsführung ansonsten generell, d.h. weit überwiegend, den landesplanerisch festgestellten und konfliktminimierten Korridor nutzt. Etwaige Abweichungen können sich dabei insbesondere auch aus neuen oder zusätzlichen Erkenntnissen im Rahmen der weiteren Planungskonkretisierung im Planfeststellungsverfahren ergeben.

Hinzu kommt, dass im Landes-Raumordnungsprogramm (Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 24) als Grundsatz der Raumordnung festgelegt ist: „Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.“ Die Bündelung der beiden geplanten LanWin-Systeme mit dem bereits planfestgestellten BorWin5-System entspricht diesem Grundsatz.

Die in Ihrem Dokument „Trassenskizze LanWin1 und LanWin3 im Bereich BorWin5“ enthaltenen Angaben sind aus der Sicht der Landesplanungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar.

Eine Abweichung von dem landesplanerisch festgestellten Korridor im raumordnerischen Maßstab erfolgt insbesondere in folgenden Abschnitten und aus folgenden Gründen:

- Hage/Hagermarsch (Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich)  
In Hage/Hagermarsch umgeht die Trasse BorWin 5 eine Hofanlage anstatt auf der östlichen auf der westlichen Seite. Dabei können die vorhandenen Wirtschaftswege besser genutzt werden und es ergeben sich geringere Eingriffe durch Zufahrten über Flurstücke zur Trasse. Zudem wird der Hof in seiner räumlichen Entwicklung nicht beeinträchtigt. Die Trassenskizze LanWin1 und LanWin3 orientiert sich an der planfestgestellten Trasse BorWin5.
- Münkeboe (Gemeinde Südbrookmerland, Landkreis Aurich)  
Der landesplanerisch festgestellte Korridor von BorWin5 verläuft in diesem Abschnitt durch Torfböden. Durch den Bau würden hier nicht nur erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens erfolgen, sondern auch der erforderliche Wegebau wäre technisch und wirtschaftlich aufwendig. Es wäre auch nicht vertretbar, innerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors die Moorflächen durch HD-Bohrungen zu überwinden. Das Gebiet westlich des Korridors ist stark zersiedelt. Auf Grund dessen verläuft die Trassenskizze LanWin1 und LanWin3 westlich der planfestgestellten Trasse BorWin5. Durch den gewählten Verlauf der Trassenskizze LanWin1 und LanWin3 wird ebenfalls ein größerer Abstand zu dem Naturschutzgebiet „Ewiges Meer und Umgebung“, dem FFH-Gebiet „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ und dem EU-Vogelschutzgebiet „Ewiges Meer“ eingehalten.
- Timmel (Gemeinde Großefehn, Landkreis Aurich)  
Nördlich von Neukamperfehn, südöstlich von Timmel, nutzt die im Vergleich zum Landesplanerischen Feststellung geänderte BorWin5-Trasse einen schmalen Bereich des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ bzw. des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“, um das Schutzgebiet auf möglichst kurzer Strecke zu queren. Dabei hat die Trasse südöstlich von Timmel auch einen größeren Abstand zur Ortslage Timmel bekommen. Die Trassenlänge hat sich mit dieser Änderung nicht verlängert. Die Trassenskizze LanWin1 und LanWin3 orientiert sich an der planfestgestellten Trasse BorWin5. Auf den u.a. Hinweis zum Belang „Naturschutz“ und zur Alternativenbetrachtung wird hingewiesen.
- Hesel (Samtgemeinde Hesel, Landkreis Leer)  
Die Prüfung dieser Trassierung von BorWin5 war Gegenstand einer Maßgabe in der Landesplanerischen Feststellung „Planung von Trassenkorridoren zum Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg“. Der landesplanerisch festgestellte Korridor schränkt die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde zur geplanten Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes an der B 436 in östlicher Richtung erheblich ein. Ferner werden die Perspektiven für eine räumliche Erweiterung der Wohnbebauung des Ortskerns von Hesel zur Abrundung nach Süden verhindert. Durch die Verschiebung, die auch für das planfestgestellte Projekt BorWin5 erfolgte, werden diese Beeinträchtigungen vermieden. Die Trassenskizze LanWin1 und LanWin3 orientiert sich an der planfestgestellten Trasse BorWin5.

- Filsum (Samtgemeinde Jümme, Landkreis Leer)  
Die Prüfung dieser Trassierung war Gegenstand einer Maßgabe in der Landesplanerischen Feststellung „Planung von Trassenkorridoren zum Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg“. Die Verschiebung, die auch beim plangestellten Projekt BorWin5 vorgenommen wurde, erfolgt so, dass die Gewerbeentwicklung in diesem Raum nicht behindert wird.
- Östlich Kampe bis östlich Altenoythe (Gemeinde Friesoythe, Landkreis Cloppenburg)  
Durch die kleinräumige Trassenmodifizierung der planfestgestellten BorWin5-Trasse kann der Landschaftsschutz zur Lahe verbessert werden, das örtliche Wegenetz besser genutzt werden, auf den Baugrund verstärkt Rücksicht genommen werden, die Trassenbündelung zu Infrastrukturen verbessert werden und zukünftige Bauentwicklungen besser berücksichtigt werden. Die Trassenskizze LanWin1 und LanWin3 orientiert sich an der planfestgestellten Trasse BorWin5.

Die Bauarbeiten für die LanWin-Systeme werden nicht zeitgleich mit der Verlegung des BorWin5-Systems erfolgen. Durch die jeweiligen Tiefbauarbeiten werden insbesondere Beeinträchtigungen der Landwirtschaft und des Schutzguts Boden verursacht. Um die Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten dennoch soweit wie möglich zu minimieren, ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall zu entscheiden, ob eine unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse möglichst enge Bündelung erfolgen oder ob ein Abstand zwischen den Systemen so eingehalten werden soll, dass der durch die Verlegung von BorWin5 bereits beeinträchtigte Bodenstreifen nicht erneut in Anspruch genommen wird (siehe III. Hinweise).

**Insgesamt wird für den Abschnitt zwischen Hilgenriedersiel und dem Raum östlich Bösel festgestellt, dass eine Parallelführung der geplanten ONAS LanWin1 und LanWin3 mit BorWin5 unter weitgehender Nutzung des landesplanerisch festgestellten und im Entwurf zur Änderung des LROP als Vorranggebiet dargestellten Korridors sowie in Bündelung mit dem planfestgestellten System BorWin5 die unter Einstellung aller relevanten Belange raum- und umweltverträglichste Alternative ist, so dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für diesen Abschnitt nicht erforderlich ist. Es ist nicht zu befürchten, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Absatz 5 Satz 3 ROG).**

### **III. Hinweise**

#### Berücksichtigung der Stellungnahmen

Die schriftlich vorgelegten Stellungnahmen habe ich an Sie weitergeleitet. Die in diesen Stellungnahmen und in der Telefon-/Videokonferenz vorgetragenen Aspekte bitte ich bei der Konkretisierung Ihres Vorhabens zu berücksichtigen.

#### Erfordernisse der Raumordnung

Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Plan-

feststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 ROG).

#### Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Bodenschutz

Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Es ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall in Absprache mit den Flächeneigentümern und den landwirtschaftlichen Stellen zu entscheiden, ob eine unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse möglichst enge Bündelung mit Überschneidung der Schutzstreifen erfolgen oder ob ein Abstand zwischen den Systemen so eingehalten werden soll, dass der durch BorWin5 beeinträchtigte Bodenstreifen nicht erneut in Anspruch genommen wird (s.o. unter II. 2.)

Der Umgang mit dem bestehenden Drainagesystem bzw. dessen Wiederherstellung ist in Absprache mit den Flächeneigentümern und den landwirtschaftlichen Stellen zu planen, um die Folgen einer wiederholten Zerschneidung zu minimieren.

Die Hinweise zum Schutzgut Boden (potentiell sulfatsaure Böden, empfindliche, kohlenstoffreiche und sulfatsaure Böden) sind zu berücksichtigen.

Auf den Leitfaden "Bodenschutz beim Bauen – ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen" des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird hingewiesen. Für die Bauausführung ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Einzelheiten sind im Planfeststellungsverfahren zu regeln.

#### Erweiterung von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten

Im Zuge der weiteren Planung soll die Trassierung so erfolgen, dass durch die Einhaltung von möglichst großen Abständen zum Bestand die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Trassierung ist vor diesem Hintergrund frühzeitig im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den Eigentümern abzustimmen.

#### Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden

Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden. Auf die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der Kommunen wird verwiesen.

#### Naturschutz

Die Trassierung ist im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den unteren Naturschutzbehörden abzustimmen, um Beeinträchtigungen der Schützgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Dieses gilt insbesondere wenn sich die Trasse Schutzgebieten annähert oder diese berührt. Die aus Sicht des Naturschutzes in den Stellungnahmen angesprochenen Bereiche (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, Wald und Aufforstungsflächen, Kompensationsflächen, wertvolle Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan und erfolgten Kartierungen) sind in die weitere Planung einzustellen

Es wird auf folgende Bereiche besonders hingewiesen:

Für die Querung des Fehntjer Tiefs an der Kreisgrenze Leer/Aurich haben Sie in Ihrer Trassenskizze eine Alternative dargestellt. Auch hierzu ist eine weitere Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden erforderlich.

Das TKS 54 berührt im Landkreis Ammerland das Naturschutzgebiet NSG WE 271, Vreschen-Bokel am Aper Tief und das Landschaftsschutzgebiet WST 95, Vreschen-Bokel am Aper Tief sowie einige geschützte Biotope.

Eine Beeinträchtigung von Wallhecken ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Eine geschlossene Bauweise in naturschutzfachlichen sensiblen Bereichen ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen. Auch bei der Planung der Start- und Zielgruben sind die naturschutzfachlich wertvollen Strukturen zu berücksichtigen.

Für die Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Einzelheiten sind im Planfeststellungsverfahren zu regeln.

Die Verlegung der Kabel stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, der nach den Vorgaben des BNatSchG naturschutzrechtlich abzarbeiten ist. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind frühzeitig vor den Genehmigungsverfahren mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

#### Wasserwirtschaft und Schutzgut Wasser

Die Hinweise zum Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer, Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete, EG-Wasserrahmenrichtlinie/ WRRL, Überschwemmungsgebiete, Landesmessstellen) sind zu berücksichtigen.

Für die Querung von Gewässern ist vor Aufnahme dieser Arbeiten mit den dafür zuständigen Verbänden Kontakt aufzunehmen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen wird hingewiesen.

#### Archäologische Bodendenkmalpflege

Im Zuge der Planfeststellungsverfahren ist eine Feinabstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde notwendig.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz verwiesen, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Planungsraum liegenden Pingos aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege als siedlungstopographische Gunsträume anzusehen sind, in denen mit einem erhöhten Aufkommen archäologischer Relikte zu rechnen ist. Zeitgleich sind aufgrund der Kesselform der Geländedepressionen die Pingos landschaftsgeschichtlich als wertvoll zu bewerten. Aus diesen Gründen ist auf die Erhaltung dieser Vorkommen ein besonderes Augenmerk zu legen.

Auf die Stellungnahme des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft wird hingewiesen.

#### Bestehende und geplante Infrastruktur

Bei Kreuzungen von sog. Fremdleitungen (Kabel, Freileitungen und Rohrleitungen) ist rechtzeitig vor Aufnahme dieser Arbeiten die Zustimmung der Eigentümer und Betreiber der betroffenen Einrichtungen einzuholen, soweit diese nicht anderweitig zur Duldung verpflichtet sind bzw. werden. Entsprechendes gilt bei einer Annäherung (Parallelverlauf) an die bestehenden Leitungen. Die Hinweise auf bestehende und geplante Infrastruktur (Leitungen und deren Schutzbereiche, Verkehrswege, Festpunkte des Landesbezugssystems und Lagefestpunkte) sind zu berücksichtigen.

#### Bauleitplanung und Raumordnungskataster

Nach Bau der Leitungen ist die genaue Trasse den berührten Städten und Gemeinden für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

In entsprechender Weise ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems für die Aktualisierung des Raumordnungskatasters von der Fertigstellung zu informieren.

#### **IV. Hinweise zum Verfahren**

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens für das Vorhaben südlich der Parallelführung mit dem Projekt BorWin5, d.h. ab den TKS 77/78 östlich von Bösel, erfolgt in einem separaten Schreiben.

Die an der Antragskonferenz beteiligten Stellen erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

#### Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Bernhard Heidrich